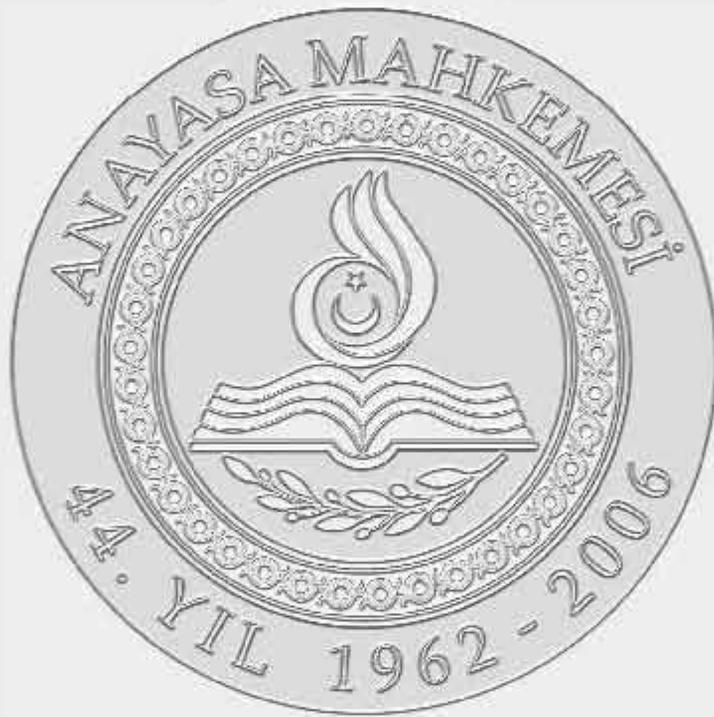
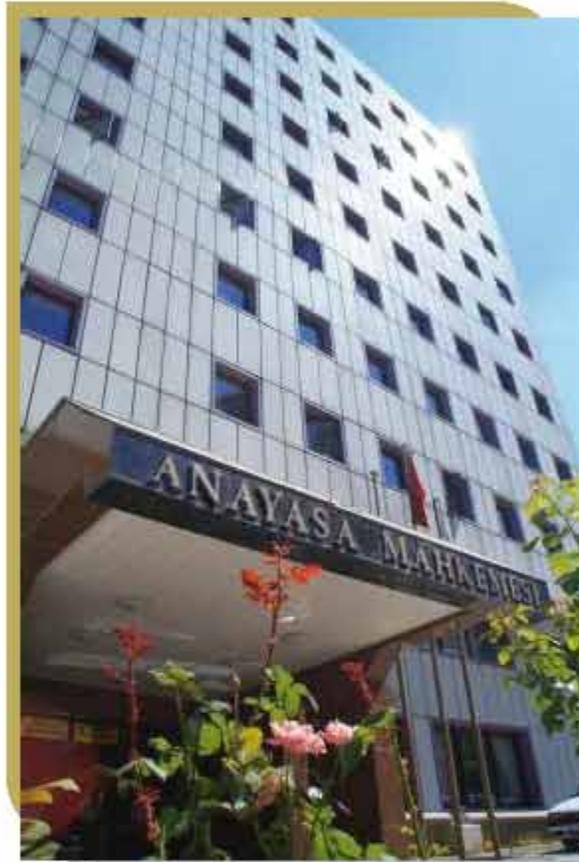




**DAS VERFASSUNGSGERICHT DER TÜRKISCHEN REPUBLIK**







**DAS VERFASSUNGSGERICHT  
DER TÜRKISCHEN REPUBLIK**





Office  
of the  
President

### ***H. Tülay TUĞCU / Präsidentin***

**Geboren am 12.06.1942 in Ankara**

**verheiratet, zwei Kinder**

**Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1965,**

**rechtsanwaltschaftliche Tätigkeit zwischen 1966 –1969**

**Berichterstattende Assistentin am obersten Verwaltungsgericht, 1969**

**Diplom am Institut für Öffentliche Verwaltung der Türkei und des Mittleren Ostens (TODAİE), 1974**

**Berufung an den 1.Senat am obersten Verwaltungsgericht**

**Richterin am obersten Verwaltungsgericht zwischen 1992 – 1995 im 6.Senat und  
zwischen 1995 - 1999 im 10.Senat**

**Ernennung zur Richterin am Verfassungsgericht, 22.12.1999**

**Präsidentin des Gerichts für Kompetenzstreitigkeiten, 2004**

**Präsidentin des Verfassungsgerichts seit 2004**



***Haşim KILIÇ / Vizepräsident***

geboren am 13.03.1950 in Çiçekdağ (Provinz Kırşehir),

verheiratet, vier Kinder

Studium an der Akademie für Wirtschaft und Handel in Eskişehir, Abschluss 1972

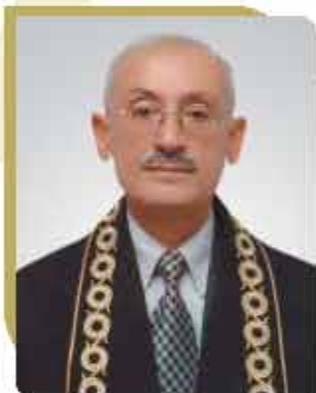
Assistierender Rechnungsprüfer am Türkischen Rechnungshof, 1974

Rechnungsprüfer und Hauptrechnungsprüfer zwischen 1976 –1985,

Richter am Türkischen Rechnungshof, 1985

Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht, 1991

Vizepräsident am Verfassungsgericht, 1999 (wieder gewählt, 2003)



***Sacit ADALI / Verfassungsrichter***

geboren am 05.05.1945 in Eğirdir (Provinz Isparta),

Studium der Politikwissenschaft an der Ankara-Universität, Abschluss 1965

Beamter für den Regierungsbezirk Istanbul am Ministerium für Inneres, 1966

Doktorarbeit zum Ph.D auf dem Gebiet der Verwaltungswissenschaft an der Universität Rennes, 1971

fachmännische Tätigkeit im Generaldirektorat für das Hochschulwesen des Ministeriums für Erziehung, 1971

Lehrkraft an der Atatürk Universität zu Erzurum, Fakultät für Betriebswirtschaft, Fachbereich Öffentliche Verwaltung, 1971

seit 1976 Privatdozent; an der staatlichen Akademie für Architektur in Sakarya von 1978 – 1981, der staatlichen Akademie für Architektur und Ingenieurwesen in Kocaeli von 1981 - 1982

seit 1983 Professor; an der Marmara Universität, Fakultät für Ökonomie und Management ab 1985

Dekan an der Universität für türkischsprachige Länder in Baku, Fakultät für Betriebswirtschaft, 1992

Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht, 1993

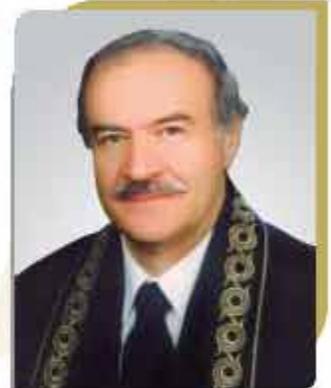
**Fulya KANTARCIOĞLU / Verfassungsrichterin**

geboren am 17.02.1948 in Ankara,  
verheiratet, zwei Kinder  
Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1969,  
Assistentin am obersten Verwaltungsgericht, 1969  
Berichterstatlerin am Verfassungsgericht, 1970  
Assistierende Staatssekretärin im Justizministerium  
Richterin am obersten Verwaltungsgericht, 1994  
Ernennung zur Richterin am Verfassungsgericht, 1995



**Ahmet ARYALÇIN / Verfassungsrichter, Präsident des Gerichts für  
Verfassungsstreitigkeiten**

geboren am 04.03.1949 in Afyon  
verheiratet, zwei Kinder  
Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1972  
Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt am Justizministerium zwischen 1976 -1999  
Assistierender Staatssekretär im Justizministerium, 1996  
Richter am obersten Kassationsgericht zwischen 1997 - 2000 im 9. und 7.  
Strafsenat  
Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht, 2000  
Präsident des Gerichts für Kompetenzstreitigkeiten, 2005





**Mehmet ERTEN / Verfassungsrichter**

geboren am 09.02.1949 in Elbistan (Provinz K.Maras)

verheiratet

Studium der Rechtswissenschaft an der Istanbul Universität, Abschluss 1949

Richter am Strafgericht in Elbistan, Manisa und Afşin, Präsident des  
Strafgerichts in Muş zwischen 1978 -1989

Berufung an das oberste Kassationsgericht, 1990

Richter am obersten Kassationsgericht im 1. Strafsenat, 1997

Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht, 2002



**Mustafa YILDIRIM / Verfassungsrichter**

geboren in Artvin, 1945

verheiratet, zwei Kinder

Studium der Politikwissenschaften an der Ankara Universität, Abschluss 1967

Angehender Bezirkshauptmann, Bezirkshauptmann in verschiedenen Regionen  
des Landes zwischen 1968 -1986

Gouverneur der Provinz Bitlis zwischen 1986 -1988, Kirsehir zwischen 1988 -  
1992, Çorum zwischen 1992 – 1997, Kayseri zwischen 1997 – 1999, Malatya  
zwischen 1999 -2003

Ernennung zum Reserverichter am Verfassungsgericht, 2003

**Cafer ŞAT / Richter am Verfassungsgericht, Vizepräsident des Gerichts für  
Verfassungstreue**

geboren am 03.01.1945 in Divriği (Provinz Sivas),  
verheiratet, drei Kinder

Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1967  
rechtsanwaltliche Tätigkeit, 1968 – 1971

Richter in verschiedenen Regionen des Landes, Inspektor und Ober-Inspektor im  
Justizministerium zwischen 1971 -1992

Präsident des Inspektorausschusses im Justizministerium, 1992

Richter am obersten Kassationsgericht, 2003

Ernennung zum Reserverichter am Verfassungsgericht, 2003



**Abdullah Necmi ÖZLER / Verfassungsrichter**

geboren am 01.04.1945 in Karaman (Provinz Konya)  
verheiratet, zwei Kinder

Studium der Rechtswissenschaft an der Istanbul Universität, Abschluss 1969

Militärrichter am Militärgericht der 2. Taktischen Kommandatur der Luftwaffe,  
1971

Gerichtlicher Assistentenbeirat im Türkischen Generalstab, 1990

Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht, 2004





**Ali GÜZEL / Verfassungsrichter**

geboren am 15.10.1943 in Ergani (Provinz Diyarbakır)

verheiratet, zwei Kinder

Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1965

Richter, Staatsanwalt und Präsident an diversen Strafgerichten des Landes

berichterstattende und dozierende Tätigkeit im Justizministerium

Präsident am Strafgericht in Antalya, Richter am Strafgericht in Istanbul,

Präsident am Strafgericht in Bakırköy

Diplom am Institut für Öffentliche Verwaltung der Türkei und des Mittleren Ostens (TODAİE), 1974

Richter am obersten Kassationsgericht im 2. Strafsenat, 2002

Ernennung zum Reserverichter am Verfassungsgericht, 2004



**Fettah OTO / Verfassungsrichter**

geboren am 01.12.1946 in Bitlis

verheiratet, zwei Kinder

Studium der Rechtswissenschaft an der Istanbul Universität, Abschluss 1969

Berufung zum obersten Verwaltungsgericht, 1970

Diplom am Institut für Öffentliche Verwaltung der Türkei und des Mittleren Ostens (TODAİE), 1974

Präsident des Verwaltungsgerichts in Bursa, 1982

Präsident der oberen Verwaltungsgerichte Trabzon, Adana und Antalya  
zwischen 1986 - 2000

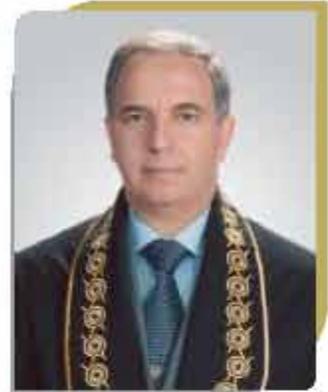
Richter am obersten Verwaltungsgericht im 5. Senat, 2000

Reservemitglied im Hohen Ausschuss der Richter und Staatsanwälte, 2003

Ernennung zum Reserverichter am Verfassungsgericht, 2004

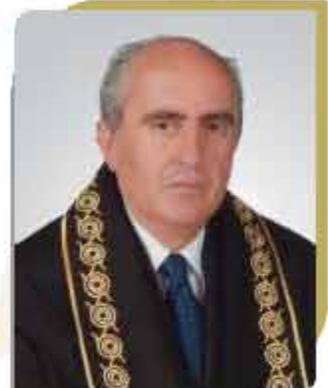
**Serdar ÖZGÜLDÜR / Verfassungsrichter**

geboren in Istanbul, 1955  
verheiratet, ein Sohn  
Studium an der Türkischen Militär Akademie, Abschluss 1976  
als Marineoffizier gedient zwischen 1977 -1981  
Studium der Rechtswissenschaft an der Istanbul Universität, Abschluss 1981  
Aufbaustudium, Abschluss zum M.A., 1986  
Militärrichter und -staatsanwalt zwischen 1982 -1995  
Doktorarbeit zum Ph.D, 1994  
Richter am Hohen Militärischen Verwaltungsgericht, 1995  
Generalsekretär (sowie richterlicher Oberst) am Hohen Militärischen  
Verwaltungsgericht, 2002  
Mitglied im Gericht für Kompetenzstreitigkeiten zwischen 2000 -2003  
Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht, 2004



**Şevket APALAK / Verfassungsrichter**

geboren am 02.11.1945 in Ankara,  
verheiratet, zwei Kinder  
Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1970  
Berufung zum obersten Verwaltungsgericht (später zum Berichterstatter), 1973  
Präsident am Verwaltungsgericht Gaziantep, 1982  
Inspektor am Justizministerium, 1987  
Präsident am 7. Verwaltungsgericht Ankara, 1992  
Richter am obersten Verwaltungsgericht im 8.Senat, 1999  
Mitglied im Hohen Wahlausschuss zwischen 1999 -2001  
Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht, 2006





**Serruh KALELİ / Verfassungsrichter**

geboren am 03.03.1954 in Samsun

verheiratet, zwei Kinder

Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1977

rechtsanwaltliche Tätigkeit zwischen 1978 -2005

Buchhalter im Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu Ankara, 1996 – 1998

Mitglied und Buchhalter im Türkischen Rechtsausschuss für zwei Wahlperioden zwischen 2000 – 2004

Mitglied, Buchhalter und Vorstandsmitglied im Dachverband der Türkischen Rechtsanwaltskammer zwischen 2001 – 2005

Leitende Tätigkeit in verschiedenen Ausschüssen des Dachverbandes der Türkischen Rechtsanwaltskammer

Vizepräsident des Disziplinarkomitees im Türkischen Basketball Bund in der Saison 2004 – 2005

Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht



**Osman Altıfeyyaz PAKSÜT / Verfassungsrichter**

geboren am 03.11.1953 in Ankara,

verheiratet, zwei Kinder

Studium der Rechtswissenschaft an der Ankara Universität, Abschluss 1974

rechtsanwaltliche Tätigkeit bei der Rechtsanwaltskammer zu Ankara, 1975

Berufung in das Außenministerium für die diplomatische Laufbahn, 1977

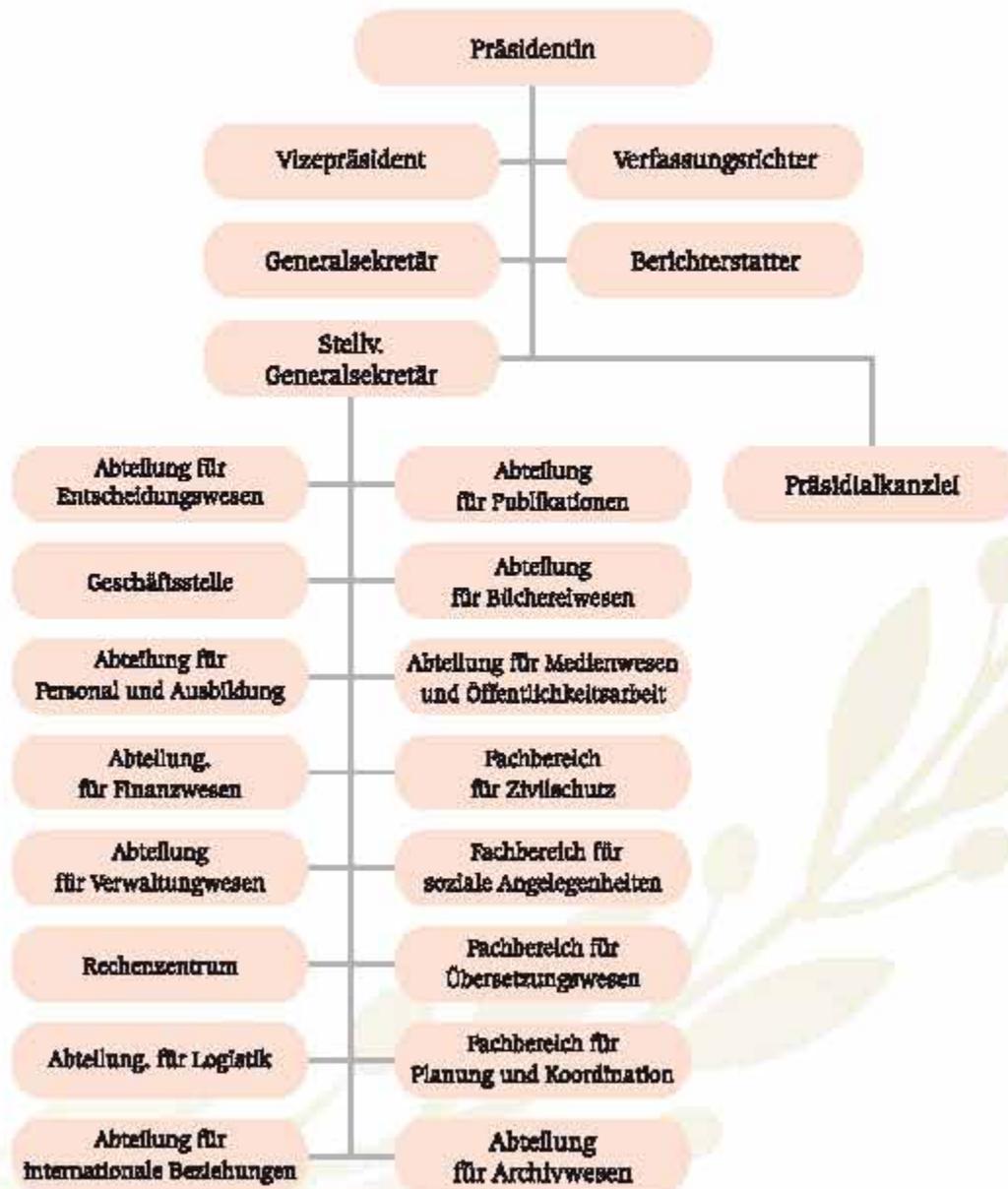
Sekretär, Obersekretär, Berater und leitender Protokollführer im Türkischen Genrelkonsulat in Tokio, Nikosia (Türkische Republik Nordzypern) und den Ständigen Vertretungen bei der OSZE und NATO zwischen 1978 – 2002

Generalkonsul in Bagdat, 2002

Generalkonsul in Helsinki, 2004

Ernennung zum Richter am Verfassungsgericht.

## Schema zur Organisation des Verfassungsgerichts



## Einleitung

Im Jahre 1945 wurde in der Türkei das Mehrparteiensystem eingeführt, 1950 kam die „Demokratische Partei“ (Demokrat Parti) durch demokratische Wahlen an die Macht. Die Demokratische Partei, die bis zu den Wahlen in der parlamentarischen Opposition war, stellte nach der Wahl 1950 die stärksten Fraktion und behielt in den folgenden zehn Jahren die absolute Mehrheit im Parlament. Während dieser Regierungszeit der Demokratischen Partei kam es häufig zu Spannungsverhältnissen mit den Oppositionsparteien. Die politischen Entwicklungen in dieser Zeit machten eine Kontrolle des parlamentarischen Verfahrens durch eine Verfassungsgerichtsbarkeit notwendig. Die Notwendigkeit wurde zunächst von Rechtswissenschaftlern vertreten, später schlossen auch sich die politischen (Oppositions-) Parteien dieser Auffassung an.

Die Väter der Verfassung von 1961 griffen die Idee einer Verfassungsgerichtsbarkeit insoweit auf, als das erdachte Verfassungsgericht hauptsächlich die Gesetze auf ihre Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüfen sollte. Zwar ergaben sich hinsichtlich der Struktur des Gerichts, seiner Organisation und Zusammensetzung, der Auswahl der Richter sowie der Art und Weise der Verfassungsmäßigkeitsprüfung diverse Diskussionen. Jedoch herrschte weitestgehend Übereinstimmung in Hinblick auf das Bedürfnis einer Verfassungsgerichtsbarkeit. Wissenschaftliche Stimmen bezeichnen die verfassungsrechtliche Prüfung der Gesetzgebungsakte und die zu diesem Zweck erfolgte Gründung eines hohen Gerichts, des Verfassungsgerichts, als revolutionären Charakter der Verfassung von 1961. Das mit der Verfassung von 1961 als ein Verfassungsorgan konzipierte erste Türkische Verfassungsgericht nahm seine Tätigkeit am 22.04.1962 auf Grundlage des Verfassungsgerichtsgesetzes (Gesetz Nr.44) auf.

Mit dem Militärputsch am 12. September 1980 trat die Verfassung von 1961 faktisch außer Kraft. Die Militärdiktatur übernahm 1980 die Regierung des Landes, gleichzeitig wurde eine beratende Versammlung zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung gegründet. Der Verfassungsentwurf bekam seine endgültige Fassung durch den Nationalen Sicherheitsrat, der insgesamt aus fünf Generälen bestand. Am 9 November 1982 wurde der Entwurf als neue Verfassung der Türkei verabschiedet. Die mit der Verfassung von 1961 eingeführte Verfassungsgerichtsbarkeit wurde mit einigen Abweichungen in der neuen Verfassung beibehalten. Somit erkannte auch die Verfassung von 1982 die wichtige Rolle der Rechtsprechung bei der Ausübung der staatlichen Souveränität an.

Die Verfassung von 1961 gewährte den ordentlichen Gerichten die Befugnis, in bestimmten Fällen über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach eigener Überzeugung zu entscheiden. Diese Kompetenz wurde den ordentlichen Gerichten durch die neue Verfassung abgesprochen. Das Verfassungsgericht wurde somit im Bereich der Verfassungsmäßigkeitskontrolle zum einzig und allein zuständigen Gericht.

Das Verfassungsgericht ist in der Verfassung im Abschnitt „Rechtsprechung“ in den



Artikeln 146-152 geregelt. Die Gründung des Verfassungsgerichts, seine Pflichten, die Arbeitsweise und Aufgaben sind im Vergleich zu den anderen hohen Gerichten wesentlich detaillierter geregelt. Das hat zur Folge, dass jede Änderung hinsichtlich der Struktur und Pflichten des Verfassungsgerichts in der Regel einer Verfassungsänderung bedarf.

Es ist der türkischen Rechtsordnung eine Selbstverständlichkeit, dass kein anderes Verfassungsorgan als das Verfassungsgericht die Aufgabe des Verfassungsschutzes neutral verwirklichen kann. Es ist auch zu betonen, dass die Priorität der Menschenrechte zu einem universellen Verständnis geworden ist, was mit der Verfassung von 1961 beginnend seinen demonstrativen Niederschlag in der türkischen Rechtsordnung gefunden hat. Ferner wird in der Präambel betont, dass sich die türkische Nation „als ehrenvolles und gleichberechtigtes Mitglied der Völkerfamilie der Welt die ewige Existenz, die Wohlfahrt, das materielle und geistige Glück der Republik Türkei mit Entschlossenheit auf das Niveau moderner Zivilisation zu heben“ bekennt. Nach Art. 2 der Türkischen Verfassung (TVerf) gehört die „Achtung der Menschenrechte“ zur Eigenschaften der Republik. In dieser Eigenschaft ist die Türkische Republik ein „im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“

In dieser Hinsicht ist die Gründung des Verfassungsgerichts für den Schutz der Menschenrechte und für die Wahrung der Demokratie ein historischer Schritt. Das Verfassungsgericht ist durch seine elementaren, den universellen Rechtsprinzipien Rechnung tragenden und auf der Idee der Menschenrechte beruhenden Entscheidungen auf breite Zustimmung gestoßen; seine Rolle im Demokratisierungsprozess des Landes wird mit jeder Entscheidung bedeutender.

## Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts

In Art. 146 TVerf sind die Anzahl, Ernennung und Eigenschaften der Mitglieder des Türkischen Verfassungsgerichts geregelt. Demnach besteht das Verfassungsgericht aus elf ordentlichen und vier Reservemitgliedern.

Zur Zeit der Verfassung von 1961 wurden die Mitglieder des Verfassungsgerichts von den hohen Gerichten des Landes gewählt. Nunmehr ist es der Präsident der Republik allein, der die Mitglieder aus der Reihe der Vorschläge sowie unmittelbar selbst auswählt und ernennt.

Der Präsident der Republik ernennt aus der Reihe des obersten Kassationsgerichts zwei ordentliche Mitglieder und zwei Reservemitglieder, aus der Reihe des obersten Verwaltungsgericht zwei ordentliche Mitglieder und ein Reservemitglied, aus den Reihen des Militärischen Kassationsgerichts, des Hohen Militärischen Verwaltungsgerichts, des Rechnungshofes jeweils ein ordentliches Mitglied. Die Gerichte schlagen für jede -wie beschrieben- zu besetzenden freie Stelle drei Kandidaten aus der Reihe ihrer Präsidenten und Mitglieder mit absoluter Mehrheit der Stimmen im Plenum vor. Weiter ernennt der Präsident der Republik ein ordentliches Mitglied aus der Reihe von drei Kandidaten, die der Hochschulrat vorschlägt. Der Hochschulrat schlägt solche Kandidaten vor, die Lehrkörper an Hochschulen sind aber keine Mitglieder des Hochschulrates sind. Schließlich ernennt der Präsident der Republik aus der Reihe der leitenden Beamten des höheren Dienstes und der Rechtsanwälte drei ordentliche und einen Reservemitglied. Diese werden ohne einen etwaigen Vorschlag durch eine Institution vom Präsident der Republik selbst bestimmt und gewählt.

Die Kandidaten des Hochschulrates, die leitenden Beamten des höheren Dienstes sowie die Rechtsanwälte müssen das vierzigste Lebensjahr vollendet, eine Hochschulausbildung absolviert oder mindestens fünfzehn Jahre an den Hochschulen als Lehrkörper, als Beamter im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein. Für die Rechtsanwälte gilt, dass sie mindestens fünfzehn Jahre als Rechtsanwalt gearbeitet haben müssen.

In Art. 3 des Gesetzes über die Organisation und das Prozessverfahren des Türkischen Verfassungsgerichts (im Folgenden TVerfGG) ist die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts noch detaillierter geregelt. Für die Kandidaten des Hochschulrates und für die leitenden Beamten des höheren Dienstes sind weitere Voraussetzungen vorgesehen. Demnach muss der zu

wählende Hochschullehrer aus dem Bereich der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften stammen; der leitende Beamter des höheren Dienstes muss Präsident oder Mitglied des Hochschulrates, Universitätsrektor, Staatssekretär, Assistierender Staatssekretär, General, Admiral, Botschafter, Regionsgouverneur oder Gouverneur sein.

Neben den oben genannten Voraussetzungen gilt für jeden Kandidaten, dass sie nicht zu einer Strafe verurteilt oder nicht wegen einer verfolgt werden, die der Befähigung zum Richteramt gesetzlich entgegensteht. Des Weiteren dürfen die Kandidaten keine mit dem Richteramt unvereinbaren Eigenschaften aufweisen.

Die meisten Mitglieder des Verfassungsgerichts (7 von 11 ordentliche Mitglieder und 3 von 4 Ersatzmitglieder) sind ehemalige Präsidenten und Mitgliedern von hohen Gerichten des Landes.



## Der rechtliche Status des Verfassungsgerichts

Die Verfassung von 1961 gewährte den ordentlichen Gerichten die Befugnis, ausnahmsweise und im begrenzten Umfang über die Frage der Verfassungswidrigkeit nach eigener Überzeugung zu entscheiden. Diese Kompetenz der ordentlichen Gerichte wurde von der neuen Verfassung nicht übernommen. Dies führte dazu, dass das Verfassungsgericht zum einzig zuständigen Organ im Bereich der Verfassungsmäßigkeitskontrolle wurde. Mit anderen Worten hat sich die Verfassung, nach dem Vorbild der kontinentaleuropäischen Verfassungen für das „spezielle Gerichtssystem“ entschieden.

Nach dem türkischen Verfassungssystem gehört das Verfassungsgericht zwar zu den Recht sprechenden Organen und hat die Eigenschaft eines hohen Gerichts. Die Eigenart seiner Funktion räumt ihm jedoch unter den anderen hohen Gerichten eine besondere und vorrangige Stellung ein. In der europäischen Verfassungstheorie wird das Verfassungsgericht nicht nur als ein hohes Gericht sondern auch als ein „Verfassungsorgan“ angesehen. In Anbetracht der ausführlichen organisatorischen Regelungen über den Status des Gerichts, der Bindungskraft seiner Entscheidungen für die Organe der Legislative, Exekutive und Judikative, der Privilegien seiner Mitglieder kann gesagt werden, dass das türkische Verfassungsgericht auch zu den Verfassungsorganen gehört.



## Die Aufgaben des Verfassungsgerichts

### 1. Überblick

Die primäre Aufgabe Verfassungsgerichts besteht darin, die Gesetze und andere Normen auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Die Verfassung hat ihm außer der Hauptaufgabe der Normenkontrolle einige weitere Aufgaben auferlegt. Die Aufgaben des Verfassungsgerichts sind folgendermaßen aufzulisten:

a. Das Verfassungsgericht entscheidet über die formelle und materielle Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und der Geschäftsordnung der Türkischen Großen Nationalversammlung im Ganzen oder von bestimmten Artikeln dieser Normen,

b. die nach Art. 152 TV von anderen Gerichten vorgebrachte Behauptung der Verfassungswidrigkeit der Gesetze und Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft zu überprüfen und abzuschließen,

c. in seiner Eigenschaft als Strafgericht die Verfahren gegen den Präsidenten der Republik, Angehörige des Ministerrats, den Präsidenten und Mitglieder des Verfassungsgerichts, des obersten Kassationsgerichts, des Militärischen Kassationsgerichts, des Hohen Militärischen Verwaltungsgericht, die Generalstaatsanwälte und stellvertretende Generalstaatsanwälte sowie gegen die Mitglieder des Rechnungshofes und den Präsident und Mitglieder des Hohen Ausschusses der Richter und Staatsanwälte wegen im Zusammenhang mit ihren Ämtern begangener Straftaten zu führen,

d. über das Verbot von politischer Parteien zu entscheiden,

e. die finanzielle Kontrolle über politischen Parteien durchzuführen,

f. über den Antrag auf Anfechtung einer Parlamententscheidung, welche die parlamentarische Immunität eines Mitglieds oder eines Ministers ohne Mandat aufhebt oder das Mandat für verloren erklärt, zu entscheiden,

g. den Präsidenten des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs aus der Reihe der Verfassungsrichter zu ernennen.

Der Vergleich mit Verfassungsgerichten anderer Länder zeigt, dass es einigen Ländern Kompetenzen gibt, die üblicherweise einem Verfassungsgericht zuzurechnen sind aber unter den Aufgaben und Zuständigkeiten des türkischen Verfassungsgerichts nicht auftauchen. Dazu zählen insbesondere Folgende:

Ein Konflikt zwischen verschiedenen Verfassungsorganen oder innerhalb des

Verfassungsorgans selbst wird in manchen Ländern von einer Verfassungsgerichtsbarkeit gelöst.

Die Befugnis während der Vorbereitung der Gesetze im Parlament zu ihrer Verfassungsmäßigkeit Stellung zu nehmen und sie präventiv zu kontrollieren.

Die Möglichkeit des Einzelne „Verfassungsbeschwerde“ zu erheben, mit der Behauptung durch die öffentliche Gewalt in seinen Grundrechten verletzt zu sein, so ist es zum Beispiel in Deutschland der Fall.

## **2. Umfang der Normenkontrolle**

Nach Art. 148 TVerf überprüft das Verfassungsgericht die formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und der Geschäftsordnung der Türkischen Großen Nationalversammlung. Die Verfassungsänderungen (untersucht und) überprüft es nur im Hinblick auf die Form“.

In diesem Sinne werden die vorgenannten Normen in Hinblick auf die Form und Inhalt untersucht und überprüft; während die Verfassungsänderung nur in Hinblick auf die Form untersucht und überprüft werden.

Für die Anfechtung der verfassungsändernden Gesetze bedarf es einer drei Fünftel- Mehrheit des Parlaments.

Die Überprüfung der Gesetze hinsichtlich der Form ist auf die Frage begrenzt, ob die letzte Abstimmung mit der vorgesehenen Mehrheit erfolgte; bei den Verfassungsänderungen darauf, ob der Mehrheit für Vorschlag und Abstimmung sowie der Bedingung, dass nicht im Eilverfahren verhandelt wird, entsprochen wurde.

## **3. Gegenstand der Normenkontrolle**

Gemäß Art. 148 Abs.1 TVerf unterfallen Gesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und die Geschäftsordnung der Großen Türkischen Nationalversammlung der formellen und materiellen Verfassungsmäßigkeitsprüfung. Verfassungsänderungen werden nur in formeller Hinsicht untersucht und überprüft. Werden Rechtsverordnungen in Fällen des Notstandes, der Ausnahmeverwaltung und des Krieges erlassen, so kann weder die formelle noch die materielle Verfassungsmäßigkeit vor dem Verfassungsgericht geltend gemacht werden.

### **a. Gesetze**

Die primäre Aufgabe des Verfassungsgerichts ist die Kontrolle der Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin. Hier wird der Begriff „Gesetz“ nicht im

materiellen, sondern im formellen Sinne verstanden. Mit anderen Worten fallen darunter die Gesetze, die keinen rechtsetzenden Charakter haben (z.B.: die Haushaltsgesetze). Gesetze zur Vollstreckung rechtskräftiger Todesstrafen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichts.

Die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichts umfasst in der Regel alle Gesetze bis auf die in Art. 174 TVerf aufgezählten „Revolutionsgesetze“. Sie sind ungeachtet ihres Inhalts von Verfassungen wegen unanfechtbar.

#### b. Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft

Grundsätzlich unterliegen alle Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft der Verfassungsmäßigkeitsprüfung des Verfassungsgerichts. Nach Art. 148 TVerf darf jedoch mit der Behauptung der formellen und materiellen Verfassungswidrigkeit von Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft vor dem Verfassungsgericht keine Klage erhoben werden, wenn die betreffende Rechtsverordnung in Fällen des Notstandes, der Ausnahmezustandsverwaltung und des Krieges erlassen wurde. Diese Prüfungssperre wird in der Literatur als bedenklich angesehen. Doch das türkische Verfassungsgericht behält sich das Recht vor, zu prüfen, ob die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft zumindest in dem verfassungsrechtlichen Rahmen erlassen wurde.

Die für solche Fälle erlassenen Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft werden am Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt der Türkischen Großen Nationalversammlung (TGNV) zur Zustimmung unterbereitet. Mit Zustimmung der TGNV werden diese Rechtsverordnungen zum Gesetz und unterliegen damit der Überprüfung durch das Verfassungsgericht

#### c. Geschäftsordnung der TGNV

Die Geschäftsordnung der TGNV ist nach dem türkischen Verfassungsrecht kein Gesetz, sondern nur eine Parlamentsentscheidung. Sie fällt jedoch angesichts ihrer demokratisch-politischen Rolle bei der Mitwirkung der Regierungspartei und der Opposition bei Parlamentsverhandlungen auch unter die Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichts.



#### d. Verfassungsänderungen

Die Kontrolle der verfassungsändernden Gesetze durch das Verfassungsgericht ist auf die formelle Überprüfung begrenzt. Bei dieser Überprüfung klärt das Gericht die Frage, ob mit der erforderlichen Mehrheit im Parlament das verfassungsändernde Gesetz vorgeschlagen und angenommen wurde. Ferner hat es zu klären, dass nicht in dem Eilverfahren über das Gesetz verhandelt wurde. Diese Verfahren ist in der Verfassung nur für bestimmte Fälle vorgehen. Für eine Verfassungsänderung ist erforderlich, dass die Änderungsvorlage von einem Drittel des Parlaments (184 Abgeordneten) vorgebracht und mindestens von drei Fünftel der Abgeordneten (330 Abgeordneten) angenommen wird.

#### e. Parlamentsbeschlüsse

Parlamentsbeschlüsse unterliegen grundsätzlich nicht der Verfassungsmäßigkeitsprüfung, davon gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Zum einen ist es die vorerwähnte Geschäftsordnung der Großen Türkischen Nationalversammlung, zum anderen sind es die Beschlüsse, welche die parlamentarische Immunität eines Mitglieds oder eines Ministers ohne Mandat aufheben oder das Mandat für verloren erklären.

#### f. Völkerrechtliche Verträge

In der Verfassung ist ausdrücklich vorgesehen, dass völkerrechtliche Verträge nicht der Prüfungskompetenz des Verfassungsgerichts unterstehen. Denn nach Art. 90 Abs. 6 TVerf kann das Verfassungsgericht gegen die verfassungsgemäß in Kraft getretenen völkerrechtlichen Verträge mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden.

Die Überprüfung einer Norm setzt ihre Gültigkeit voraus. In seiner ständigen Rechtsprechung hat das Verfassungsgericht mehrfach klargestellt, dass kein Gesetz oder keine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft Gegenstand einer Anfechtungsklage sein kann, wenn diese -aus welchem Grund auch immer -außer Kraft gesetzt wurden. Eine Klage ohne Gegenstand bedürfe daher keiner Entscheidung.

Das Verfassungsgericht ist bei der Verfassungsmäßigkeitskontrolle nicht an die Qualifizierung der Akte durch das jeweilige Organ gebunden. Diese Qualifizierung erfolgt nach dem Inhalt und Struktur der Akte durch das Gericht selbst. Andernfalls kann das Organ (z.B. das Parlament) einer zu prüfenden Akte in Form einer nicht zu prüfenden Akte Gültigkeit verschaffen, um jederzeit die verfassungsrechtliche Kontrolle zu hintergehen

## Die Verfahrensarten vor dem Verfassungsgericht

Die Verfahren vor dem Verfassungsgericht lassen sich im Wesentlichen in zwei Hauptgruppen unterteilen. Diese sind das Normkontrollverfahren und das Verfahren über politische Verfahren.

### 1. Normkontrollverfahren

#### a. Annullierungsverfahren (abstrakte Normenkontrolle)

Die Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Norm kann losgelöst von ihrer Anwendung auf den Einzelfall und somit abstrakt und allgemein vorgebracht werden. Dieses Verfahren entspricht der „abstrakten Normenkontrolle“, die in europäischen Ländern verbreitet vorzufinden ist.

Die Gesetze, Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft und die Geschäftsordnung der TGNV können unmittelbar beim Verfassungsgericht zur Annullierung angefochten werden. Als Verfahrensbeteiligte kommen nur die in der Verfassung (Art. 150 TVerf) aufgeführten Personen und Gruppen in Betracht.

Nach Art.150 TVerf hat nur der Präsident der Republik, die Fraktion der Regierungspartei und die Fraktion der größten Oppositionspartei sowie mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments das Recht das Normkontrollverfahren vor dem Verfassungsgericht anzustrengen. Befinden sich mehr als eine Partei an der Regierung, wird dieses Recht von derjenigen Regierungspartei ausgeübt, welche über die meisten Mitglieder verfügt.

Das Verfahren zur Annullierung eines Gesetzes, einer anzufechtenden Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft oder der Geschäftsordnung des Parlaments muss nach Veröffentlichung der Norm im Amtsblatt innerhalb von 60 Tagen eingeleitet werden.

#### b. Vorlageverfahren (konkrete Normenkontrolle)

Das Vorlageverfahren findet seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 152 TVerf. Hiernach setzt ein Gericht, bei dem ein Verfahren anhängig ist, das Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts aus, wenn es die Vorschriften eines anzuwendenden Gesetzes oder einer anzuwendenden Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft für verfassungswidrig hält oder es zu der Auffassung gelangt, dass die von einer der Parteien vorgebrachte Behauptung der Verfassungswidrigkeit ernst zu nehmen ist. Dieses Verfahren entspricht der „konkreten Normenkontrolle“.

Im Gegensatz zum vorgenannten Annullierungsverfahren kann die konkrete

Normenkontrolle durch die ordentlichen Gerichte, Militärgerichte und Verwaltungsgerichte (Richtervorlage) und sogar durch Einzelpersonen (Behauptung der Verfassungswidrigkeit einer Norm durch die Prozessparteien) eingeleitet werden.

Das Verfassungsgericht erlässt und verkündet seine Entscheidung innerhalb von fünf Monaten nach Eingang der Sache bei Gericht. Entschleidet das Verfassungsgericht nicht innerhalb dieser Frist, so führt das vorliegende Gericht das Verfahren gemäß den in Kraft befindlichen Vorschriften zu Ende. Geht jedoch die Entscheidung des Verfassungsgerichts ein, bevor die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig wird, so hat das Gericht der Entscheidung des Verfassungsgerichts Folge zu leisten.

Um eine Kontinuität in der Spruchpraxis zu erreichen, darf gemäß Art. 152 Abs. 4 TVerf nach Veröffentlichung eines abweisenden Sachurteils des Verfassungsgerichts im Amtsblatt vor Ablauf von zehn Jahren ein erneuter Antrag mit der Behauptung der Verfassungswidrigkeit derselben Norm nicht gestellt werden.

## **2. Verfahren über politische Parteien**

### **a. Parteiverbotsverfahren**

Nach Art. 69 Abs.3 TVerf erfolgt auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft der Republik die Schließung der politischen Parteien durch Entscheidung des Verfassungsgerichts. Die Regelung bezweckt den verfassungsrechtlich garantierten Schutz für politische Parteien.

Das Verfahren beginnt damit, dass die Generalstaatsanwaltschaft bei dem Verfassungsgericht einen Antrag auf Schließung der Partei stellt. Das Gericht entscheidet nach Lage der Akten, dazu zählen die mündlichen Protokolle der betreffenden Partei, des Generalstaatsanwalts sowie der Bericht über die Begründetheit des Verfahrens, der von einem mit der Überprüfung der Erfolgsaussicht beauftragten Berichterstatter angefertigt wird.

Mit den Verfassungsänderungen zwischen 1995-2001 hat sich die Zahl der Verbotgründe für politische Parteien verringert. Die politischen Parteien dürfen nunmehr nur noch aus folgenden Gründen für verfassungswidrig erklärt und verboten werden:





- Unvereinbarkeit der Satzung und des Programms der politischen Partei mit Art. 68 Abs. 4 TVerf.. Das ist dann der Fall, wenn die Satzung und das Programm der Partei der Unabhängigkeit des Staates, der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den Menschenrechten, den Prinzipien der Gleichheit und des Rechtsstaats, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik entgegenstehen.
- Feststellung des Verfassungsgerichts, dass die politische Partei zum Brennpunkt der in Art. 68 Abs. 4, 2. Halbsatz aufgezählten Betätigungen geworden ist, nämlich der Verteidigung der Diktatur einer Klasse, Gruppe oder irgendeiner anderen Form der Diktatur, der Verfolgung des Ziels zu ihrer Errichtung, des Aufrufs zu Straftaten.
- Erhalt von materiellen Hilfsgütern aus dem Ausland, von internationalen Organisationen, ausländischen natürlichen oder juristischen Personen;  
Gründung unter dem Namen einer bereits verbotenen Partei.

Unter welchen Umständen und nach welchen prozessualen Schritten das Verbot einer Partei erfolgen soll, wird in dem Gesetz über politische Parteien näher geregelt. Das Parteiverbotsverfahren wird nach Lage der Akten unter Anwendung der türkischen Strafprozessordnung abgeschlossen.

Das Verfassungsgericht kann an Stelle des Verbots u. U. auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft die Partei verwarnen oder je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Versagung staatlicher Unterstützung anordnen.

Die Mitglieder der Partei, einschließlich Gründungsmitglieder, deren Erklärungen oder Aktivitäten die Ursachen für die endgültige Schließung durch Urteil des Verfassungsgerichts waren, dürfen nach Bekanntgabe des Urteils im Amtsblatt für fünf Jahre weder Gründer, Mitglied, Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsorgans einer anderen Partei werden.

Das Vermögen der verbotenen Partei wird mit der Entscheidung des Verfassungsgerichts im Ganzen der Staatskasse übertragen.

#### b. Finanzielle Kontrolle der politischen Parteien

Die politischen Parteien sind als unverzichtbares Element des demokratisch-politischen Lebens in einem besonderen Gesetz näher geregelt. Die finanzielle Kontrolle der politischen Parteien obliegt ausschließlich dem Verfassungsgericht.

Politische Parteien sind für die Wahrung und den Fortbestand der demokratischen Grundordnung essentiell. In diesem Lichte erscheint es notwendig, dass die Einnahmen und Ausgaben der politischen Parteien zur ihren Zweckverwirklichung nach Maßgabe des Gesetzes und der allgemeingültigen Prinzipien der Buchhaltung geführt werden.

Das Verfassungsgericht kann während der finanziellen Kontrolle der politischen Parteien nötigenfalls Unterstützung des Rechnungshofes in Anspruch nehmen. Bei Beendigung der Prüfung entscheidet das Verfassungsgericht über die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben. Stehen die Einkünfte im Widerspruch zur Rechtsordnung, so kann das Verfassungsgericht deren Einziehung zu Gunsten der Staatskasse anordnen

Mit der Veröffentlichung der Entscheidung des Verfassungsgerichts wird die Öffentlichkeit über die finanzielle Lage der politischen Parteien informiert. Zuweilen ist das die einzige diesbezügliche Informationsquelle in der Türkei.



## Die Entscheidung des Verfassungsgerichts

Nach Art. 149 TVerf tritt das Verfassungsgericht mit dem Präsidenten und zehn Mitgliedern zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Zur Entscheidung über die Annullierung von verfassungsändernden Gesetzen sowie die Schließung einer politischen Partei bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Fünfteln. Nach Art. 41 TVerfGG vervollständigt der Präsident im Falle eines Hinderungsgrundes der ordentlichen Mitglieder das Plenum durch Ersatzmitglieder nach Maßgabe des Dienstalters.

Annullierungsverfahren wegen Formfehlerhaftigkeit werden vorrangig geprüft und beschlossen.

Die Struktur und Prozessvorschriften des Verfassungsgerichts werden durch Gesetz, die Arbeitsgrundsätze und die Geschäftsteilung unter den Mitgliedern werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die vom Verfassungsgericht selbst erlassen wird.

Die Angelegenheiten außerhalb der in seiner Eigenschaft als Strafgericht durchgeführten Verfahren prüft das Verfassungsgericht nach Lage der Akten. Wenn es jedoch für erforderlich hält, kann es die Verfahrensbeteiligten und andere Personen zur Anhörung vorladen. Ferner kann es das Präsidium oder den Verfahrensvertreter einer Partei, deren Verbot und endgültige Schließung im Raume steht, im Anschluss an den Generalstaatsanwalt der Republik beim Kassationsgericht Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme geben. In diesem Zusammenhang wird die Eigenartigkeit des Parteiverbotsverfahrens sichtbar. Denn an dieser Stelle kommt die türkische Strafprozessordnung zur Anwendung; Die Verfahrensbeteiligten werden nach den Grundsätzen der Strafprozessordnung angehört; die Entscheidung fällt jedoch nach Aktenlage.

Die Debatten des Gerichts finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es wird mit absoluter Mehrheit entschieden. Die Abstimmung beginnt mit dem dienstjüngsten beitzenden Richter. Das Dienstalter bestimmt sich nach dem Datum der Ernennung zum Verfassungsrichter. Von mehreren am gleichen Tag ernannten Richtern ist der älteste vorrangig; sind beide gleichaltrig, so findet eine Auslosung statt.

Die Legislative, die Exekutive und die Judikative wie auch die Verwaltungsorgane, Einrichtungen und Einzelpersonen haben die von den Verfassungsgerichten geforderten Informationen, Unterlagen und Dokumente in der festgestellten Zeit vorzulegen.

Die nicht im Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichts fallenden Anträge werden zurückgewiesen.

### **1. Entscheidungsvorgang**

#### **a. Annullierungsverfahren**

##### **aa. Einleitung des Verfahrens**

Das Verfahren gilt erst mit der Übermittlung der Antragschrift durch das Generalsekretariat an die Geschäftsstelle des Verfassungsgerichts als eingeleitet.

##### **bb. Vorprüfung**

Die Anträge und die Beilagen bezüglich des Annullierungsverfahrens werden von einem seitens des Präsidenten beauftragten Berichtserstatter innerhalb von fünf Tagen ab dem Eingangsdatum auf ihre förmliche Rechtmäßigkeit hin überprüft.

Der Berichtserstatter hat seinen Bericht unter folgenden Aspekten zu vervollständigen und dem Präsidenten vorzulegen:

(1) Ob sich der Antrag auf ein in den Zuständigkeitsbereich des Verfassungsgerichts fallendes Thema bezieht,

(2) ob der Antrag fristgemäß und von den antragsberechtigten Personen oder Gruppen und eingereicht wurde,

(3) im Falle der Antragstellung durch eine Anzahl von mindestens einem Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder der Türkischen Großen Nationalversammlung, ob der Vorname und Name der antragstellenden Abgeordneten, ihre Wahlbezirke und ihre Unterschriften in der jeweiligen Reihenfolge vollständig sind; ferner ob jede Seite der Antragschrift dem Generalsekretariat zur Überprüfung vorgelegt wurde, ob der Präsident des Parlaments oder ein beauftragter Beamter durch Stempel die Echtheit der Unterschriften beglaubigt hat,

(4) im Falle der Antragstellung durch die Fraktion der Regierungspartei oder der größten Oppositionspartei, ob die beglaubigten Kopien des Fraktionsbeschlusses sowie Unterlagen, welche die Echtheit der Unterschriften von dem Fraktionsvorsitzenden oder seinem Vertreter beurkunden sollen, beigelegt sind,

(5) ob die antragstellende Partei ihre Behauptung von der Verfassungswidrigkeit einer Norm begründet und angegeben hat, welche Normen gegen welche Artikel der Verfassung verstößt.

Das Verfassungsgericht entscheidet innerhalb von fünf Tagen nach Vorlage des Berichts des Berichterstatters, spätestens nach zehn Tagen ab Eingang des Annullierungsantrages bei Gericht.

Im Falle der Unzuständigkeit (1) oder Verfristung (2) wird die Klage als unzulässig zurückgewiesen. Bei einer Unvollständigkeit im Sinne von (3) bis (6) wird der Antrag zur Vervollständigung innerhalb einer festgesetzten Frist an die Partei zurückgeschickt. Wenn der Antrag innerhalb dieser Frist nicht vervollständig wird, so gilt die Klage dann als nicht erhoben.

Kommt das Verfassungsgericht zu dem Ergebnis, dass der Antrag vollständig, fristgemäß und von den Antragsberechtigten gestellt wurde, beginnt es mit Begründetheitsprüfung. Der Berichterstatter hat dann seinen Bericht auf die Sachprüfung zu erstrecken.

#### **b. Vorlageverfahren**

In diesem Verfahren setzt ein Gericht, bei dem ein Verfahren anhängig ist, das Verfahren bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts aus, wenn es die Vorschriften eines anzuwendenden Gesetzes oder einer anzuwendenden Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft für verfassungswidrig hält oder es zu der Auffassung gelangt, dass die von einer der Parteien vorgebrachte Behauptung der Verfassungswidrigkeit ernst zu nehmen ist.

##### **aa. Einleitung des Verfahrens**

Das Verfahren beginnt damit, dass das Gericht die Frage der Verfassungswidrigkeit dem Verfassungsgericht durch Beschluss zur Entscheidung vorlegt, indem es einen diesbezüglichen Antrag stellt und alle relevanten Unterlagen in beglaubigter Kopie an das Verfassungsgericht übermittelt.

Wenn das vorliegende Gericht eine Regelung eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft für verfassungswidrig hält, muss es seinen Vorlagebeschluss mit einer entsprechenden Begründung versehen.

Wenn es zu der Auffassung gelangt, dass die von einer der Parteien vorgebrachte Behauptung der Verfassungswidrigkeit ernst zu nehmen ist, muss der Beschluss die diesbezüglichen Aussagen der Parteien beinhalten.

##### **bb. Vorprüfung**

Das Generalsekretariat des Verfassungsgerichts übermittelt die Akte der Geschäftsstelle und informiert das Vorlagegericht schriftlich über den Verlauf.

Die von den Gerichten vorgelegten Akten werden von einem beauftragten

Berichtserstatter innerhalb von fünf Tagen nach Eingang der Akte bei Gericht auf Mängel hin überprüft und dem Präsidenten ein Überprüfungsbericht vorgelegt. In diesem Bericht wird geprüft, ob es sich um ein vor dem Gericht anhängiges Verfahren handelt, die verfahrensgegenständlichen Regelungen für den Abschluss des Verfahrens von Bedeutung sind und schließlich, ob das Gericht den Charakter eines Gerichts im Sinne von Art. 152 TVerf aufweist.

Das Verfassungsgericht prüft die Akten innerhalb von fünf Tagen auf der Grundlage des Berichts. Bei der Festlegung einer Unvollständigkeit wird die Klage zur Vervollständigung an das Vorlagegericht, ohne eine feste Frist zu setzen, zurückgewiesen; bei einer Unzuständigkeit des Verfassungsgerichts abgewiesen. Bei Vollständigkeit der Akte beginnt das Gericht mit der Begründetheitsprüfung durch Beschluss.

#### c. Übergabe der Akte an den Berichtserstatter

Der Reihennummer nach werden die Akten einem der Berichtserstatter übergeben. Die Reihfolge kann von dem Präsidenten in Anbetracht der Mehrzahl und der Eigenschaft der Akten geändert werden.

Der Berichtserstatter legt die Ergebnisse seiner Prüfung unter näherer Erläuterung seiner Sachprüfung dem Präsidenten vor. Der Bericht ist innerhalb eines Monats vorzulegen; in dringenden Fällen kann der Präsident eine kürzere Frist bestimmen. Bei einer Verspätung des Berichts kann eine zusätzliche Frist von dem Präsidenten gewährt werden, wenn der bearbeitende Berichtserstatter unter Angabe der Gründe für die Verspätung schriftlich eine zusätzliche Frist begehrt.

Der Berichtserstatter erscheint bei der Verhandlung des Verfahrens und erläutert dabei seinen Bericht zu dem Fall.

#### d. Tagesordnung

Die Befugnis zur Festlegung der Tagesordnung obliegt dem Präsidium. Doch dem Plenum steht es frei, durch Beschluss bestimmte Angelegenheiten ebenfalls in die Tagesordnung zu nehmen.

Je eine Kopie des Berichts und der Tagesordnung sind spätestens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Verfassungsgerichts, d.h. den Verfassungsrichtern, zu verteilen. Aus besonderem Anlass kann die Frist verkürzt werden. Das ist insbesondere bei dringenden Fällen oder bei Gefahr in Verzug der Fall. In solchen Fällen kann der Präsident unabhängig von der Fristklausel das Datum der Sitzung festlegen und die Verteilung der

Tagesordnung anordnen. Sofern das Plenum nicht die Auffassung des Präsidenten teilt, kann es ein anderes Datum für die Sitzung festlegen.

Die Mitglieder können jederzeit vom Generalsekretariat die Akten anfordern und sie einsehen.

#### **e. Sitzung und Verhandlung**

Während der Verhandlungen und mündlichen Anhörungen nehmen die Mitglieder nach Maßgabe des Dienstalters platz. Der Präsident leitet die Sitzung, gibt dem Sprechwilligen der Reihe nach das Wort. Vorrangig werden prozessuale Fragen behandelt. Mit der Verlesung des Berichts beginnt die Verhandlung.

Die Abhandlung einer Akte kann verschoben werden, wenn eines der Mitglieder die Akte nicht ausreichend untersucht konnte und die Verschiebung ersucht.

Die Mitglieder sind in ihren Aussagen und Argumenten frei. Die Aussagen ohne Bezug zu den abzuhandelnden Themen können vom Präsidenten unterbunden werden.

Jeder Verfassungsrichter darf sich drei Mal zu Wort melden, um seine Meinung zu äußern oder den Umfang der Diskussion zu erweitern. Weitere Wünsche und Vorschläge können dem Präsidenten zur Abstimmung vorgelegt werden.

Nach der Verhandlung wird die Sache zur Abstimmung vorgelegt. Die Richter dürfen mit „ja“ oder „nein“ abstimmen, Enthaltungen sind nicht möglich. Die Abstimmung beginnt mit dem dienstjüngsten Richter. Diejenigen Richter, die bei der Vorprüfung bezüglich der Zuständigkeit und anderen prozessrechtlichen Fragen abweichender Meinung waren, müssen bei der Sachprüfung erscheinen und sich an der Abstimmung zu beteiligen.

### **2. Entscheidungsfindung**

#### **a. Allgemeine Grundlagen**

Das Verfassungsgericht entscheidet mit absoluter Mehrheit. Zur Entscheidung bezüglich der Annullierung von verfassungsändernden Gesetzen sowie der Schließung einer politischen Partei bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Fünfteln. Die unmittelbar nach den Verhandlungen getroffenen Entscheidungen werden als kurze Beschlüsse notiert und sofort von den anwesenden stimmberechtigten Richtern unterzeichnet.

Die kurzen Beschlüsse sind Teil des Protokolls und dienen später der Urteilsformel. Die abweichenden Meinungen sind im Protokoll zu vermerken.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts sind schriftlich zu begründen.

Die Abfassung des Urteils ist Aufgabe des Präsidenten, des stellvertretenden Präsidenten oder eines vom Präsidenten beauftragten Mitgliedes. Der Urteilsentwurf wird durch den Berichtersteller innerhalb eines Monats dem jeweiligen Verfassungsrichter übergeben.

Der Urteilsentwurf wird von den Mitgliedern überarbeitet. Bei Meinungsverschiedenheiten legt der Präsident die letzte Fassung der Entscheidung fest.

Die Entscheidungen werden vom Präsidenten und von den an den Prüfung und Verhandlungen beteiligten Mitgliedern unterschrieben.

Die Mitglieder, die eine abweichende Meinung zu der Entscheidung vertreten, müssen ihre abweichende Meinung zusammen oder einzeln in einem Gegenvotum begründen. Die Entscheidung wird im Amtsblatt ohne Gegenvotum veröffentlicht, wenn das Gegenvotum verspätet eingereicht wird.

#### b. Beschlussfähigkeit

In der Verfassung sind zwei Arten von Mehrheit vorgesehen, die eine Beschlussfähigkeit des Verfassungsgerichts gewährleisten.

##### aa. Absolute Mehrheit

Das Verfassungsgericht entscheidet grundsätzlich mit absoluter Mehrheit. Eine Ausnahme gilt für die Fälle der Annullierung von verfassungsändernden Gesetzen und des Verbotes politischer Parteien. Unter der absoluten Mehrheit ist die Hälfte der Abstimmungsmehrheit (11 Richter) aufgerundet auf die nächste ganze Zahl zu verstehen; die absolute Mehrheit wird sodann bei 6 Mitgliedern erreicht.

##### bb. Qualifizierte Mehrheit

Zur Aufhebung verfassungsändernden Gesetze und Schließung politischer Parteien bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von drei Fünftel.

Bei der Berechnung der qualifizierten Mehrheit sind drei Fünftel der Abstimmungsmehrheit (11 Richter) maßgeblich. Diese Mehrheit ist bei sieben Richtern erreicht (drei Fünftel von 11 sind 6,6 aufgerundet auf 7).

##### c. Gegenvotum (Dissenting opinion)

Nach Art. 53 Abs. 1 TVerfGG sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichts schriftlich zu begründen. Sie werden vom Präsidenten und von den Mitgliedern, die an der Prüfung und den Verhandlungen beteiligten waren, unterschrieben. Die Gegenmeinung hat die Gründe ihrer Auffassung darzustellen. Die so entstandene Entscheidung wird den Betroffenen zugestellt.

Die abweichende Meinung hat sich auf die Entscheidung und ihre Begründung zu beziehen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Betroffenen und die interessierte Kreise (insbesondere die wissenschaftliche Literatur und die praktizierenden Juristen) die richterlichen Auseinandersetzungen nachvollziehen können. Das ist insoweit auch wichtig, da die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zusammen mit dem Gegenvotum eine Einheit bildet.

Das Gegenvotum ist für die wissenschaftliche Aufarbeitung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts eine große Erleichterung, denn es steht mit der Entscheidung in einem organischen Zusammenhang – auch wenn es kritisch und dissonant zu ihr ist.



## Die Rechtsquellen der Verfassungsmäßigkeitsprüfung

### 1. Referenznormen

Selbstverständlich ist der Maßstab bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung allein die Verfassung einschließlich der Präambel. In manchen Ländern verweisen die Verfassungen auf Normen außerhalb der Verfassung oder es werden Referenznormen durch die jeweilige Verfassungsrechtsprechung geschaffen. Das gilt insbesondere für Frankreich, wo keine spezifischen Grundrechtsartikel in der Verfassung existieren. Vielmehr wurde eine dahingehende rechtliche Grundlage erst durch die Rechtsprechung des Conseil Constitutionnel entwickelt. Maßgebend für die Rechtsprechung waren die allgemeinen Völkerrechtsregeln und die allgemeine Rechtsregel Diese Normen bilden –nach einem Teil der Lehre– die Referenznormen für die Verfassungsmäßigkeitsprüfung (bloc de constitutionnelle).

In der Türkei ist, wie bereits erläutert, die Verfassung der alleinige Maßstab für die Verfassungsmäßigkeitsprüfung. Es gibt keine Verweisungen in der Verfassung, wonach das Völkerrecht bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung herangezogen werden soll. Zwar verweisen bestimmte Artikel wie Art. 15, 16, 42 und 92 TVerf auf das „internationale Recht“ jedoch nicht auf konkrete Normen des Völkerrechts.

In der Lehre wird zum Teil vertreten, dass die Prinzipien und Reformen Atatürks zu den Referenznormen gehören. Sie sind in der Präambel, den verschiedenen Artikeln der Verfassung (z.B. Art. 2, 42 Abs. 3, 58, 103, 134 TVerf) geregelt. In ihrer Eigenschaft sind sie für jedermann und jede Institution verbindlich und bilden das Merkmal der Republik. In einigen Entscheidungen werden sie abstrakt angesprochen, anderen verfassungsrechtlichen Normen übergeordnet oder zur verfassungskonformen Auslegung der verfassungsrechtlichen Normen herangezogen. Die Prinzipien und Reformen Atatürks machen den Geist der Verfassung aus. Aus diesem Grunde sind sie nicht als außerhalb der Verfassung liegende Referenznormen zu qualifizieren, sondern gehören selbst zu dem Verfassungstext und somit zu den normativen Regelungen der Verfassung.

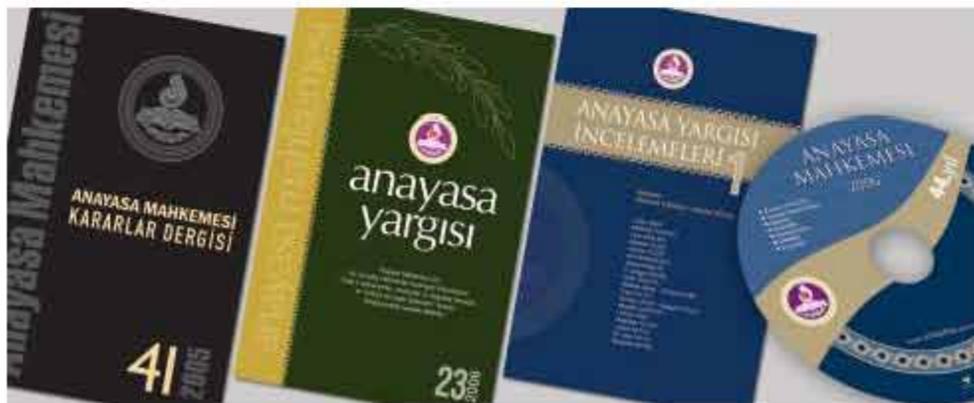
### 2. Nebenquellen

#### a. Regeln des Völkerrechts

Die Verfassung der Türkischen Republik enthält im Unterschied zu den

zeitgenössischen Verfassungen keine eindeutigen Regeln über die Beziehung zwischen nationalem und internationalem Recht. Die einzige hierfür in Frage kommende Regelung ist Art. 90 Abs. 6 TVerf. Danach haben verfassungsgemäß in Kraft gesetzte völkerrechtliche Verträge Gesetzeskraft.

Wegen solcher Verträge kann das Verfassungsgericht mit der Begründung der Verfassungswidrigkeit nicht angerufen werden. Die im Rahmen dieser Regelung



vertretenen Ansichten bezüglich der Bedeutung gehen weit auseinander. Ein großer Teil der Lehre ist der Auffassung, die Regeln des Völkervertragsrechts hätten keinen Verfassungs- oder übergesetzlichen Rang, sondern einen einfachen Gesetzesrang. Demnach sei ein Konflikt zwischen nationalen und internationalen Regeln nach Maßgabe des *lex posterior* und *lex specialis*-Prinzips zu lösen.

Dagegen ist in der Verfassung keine Regelung über die nationale Verbindlichkeit des in Art. 38 des Status des Internationalen Gerichtshofs als Hauptquelle des internationalen Rechts bezeichneten Völkergewohnheitsrechts und der allgemeinen, von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze vorgesehen. Das Verfassungsgericht hat jedoch in seinen verschiedenen Entscheidungen auf „die allgemeinen, von den zivilisierten Nationen anerkannten Rechtsgrundsätze“ verwiesen.

So ist davon auszugehen, dass die Regeln des Völkerrechts ausnahmsweise dort als Referenznorm zur Anwendung kommen, wo es ausdrücklich von der

Verfassung selbst vorgesehen ist. Unbeschadet dieser Ausnahme bleibt es dabei, dass die sonstigen Regeln des Völkerrechts lediglich Gesetzesrang haben und bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung nicht als Maßstab angewendet werden können.

Die allgemeinen Völkerrechtsregeln haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. In Art. 2 TVerf ist geregelt, dass die Türkei ein die Menschenrechte achtender Staat ist. Hieraus kann gefolgert werden, dass die Völkerrechtsverträge, welche die Menschenrechte betreffen, bei der Verfassungsmäßigkeitsprüfung jedenfalls als Auslegungsmaximen Anwendung finden. Diese Tendenz ist in der Rechtsprechung des türkischen Verfassungsgerichts in zunehmender Weise zu spüren.

#### b. Allgemeine Rechtsregeln

Sowohl zur Zeit der Verfassung von 1961 als auch heute, zieht das türkische Verfassungsgericht die allgemeinen Rechtsregeln zur Bekräftigung der Begründung seiner Entscheidungen heran. In seinen früheren Entscheidungen hatte es sogar gelegentlich judiziert, dass diese Regeln über der Verfassung stünden. Derweilen ist allerdings keine Entscheidung mehr zu finden, in denen die allgemeinen Rechtsregeln als eigenständige Norm von Verfassungsrang angewendet wurden. Das Gericht interpretiert diese nunmehr als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips von Art. 2 TVerf.

## Eigenschaft und Bindungswirkung der Entscheidung des Verfassungsgerichts

### 1. Unanfechtbarkeit und Verbindlichkeit der Entscheidung

Nach Art. 153 Abs.1 TVerf sind die Entscheidungen des Verfassungsgerichts unanfechtbar. Die Annullierungsurteile dürfen erst veröffentlicht werden, wenn die Begründung schriftlich vorliegt.

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidungen bedeutet, dass gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel besteht. An diese formelle Rechtskraft schließt sich die materielle an, wonach der entschiedene Rechtsstreit nicht von denselben Parteien mit demselben Grund zum Gegenstand einer neuen Klage gemacht werden darf.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts werden unverzüglich im Amtsblatt veröffentlicht und binden die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung, die Verwaltungsbehörden sowie die natürlichen und juristischen Personen (Art. 153 Abs. 6 TVerf).

Nach Art.11 der TVerf sind die Verfassungsvorschriften Grundregeln des Rechts, welche die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, die Verwaltungsbehörden und übrigen Organisationen und Personen binden. Auch die Gesetze dürfen nicht verfassungswidrig sein. Da in der Türkei nur das Verfassungsgericht die Verfassung bindend interpretieren darf, haben die Entscheidungen des Verfassungsgerichts unanfechtbare Bindungskraft für die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, die Verwaltungsbehörden und übrigen Organisationen und Personen. Weder die Gesetzgebung noch die vollziehende Gewalt haben die Befugnis, die Entscheidungen des Verfassungsgerichts zu ändern und ihre Gültigkeit zu beeinträchtigen.

### 2. Wirkung und die Qualität der Entscheidungen

Da die Annullierungserklärung des Verfassungsgerichts zur Aufhebung der jeweiligen Norm führt, hat sie eine sog. „erga omnes-Wirkung“. Das Verfassungsgericht hat keine Kompetenz, auf den Rechtsstreit beschränkt und nur die Parteien bindend („inter partes“) zu entscheiden.

Nach Art. 153 Abs. 2 TVerf darf das Verfassungsgericht, wenn es ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft ganz oder eine ihrer Vorschriften für aufgehoben erklärt, durch sein Urteil keine neue Praxis einleiten und sich so

zum Gesetzgeber gerieren. Die Aufgabe der Verfassungsrechtsprechung ist durch Aufhebung einer verfassungswidrigen Norm einen rechtswidrigen Zustand zu beenden. Dass nach der Aufhebung ohnehin ein neuer Rechtszustand entsteht, bedeutet nicht, dass das Gericht wie der Gesetzgeber gehandelt hat. Wenn das Verfassungsgericht einige Normen eines Gesetzes für verfassungswidrig hält, hat es diese aufzuheben. Der Zustand nach der Aufhebung ist an sich Sache des Gesetzgebers.

### **3. In Kraft treten der Entscheidungen**

Nach Art 153. Abs. 3 TVerf treten Gesetze, „die Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft oder die Geschäftsordnung der TGNV oder deren einzelne Vorschriften am Tage der Veröffentlichung der Annullierungsurteile außer Kraft. Wenn es erforderlich ist, kann das Verfassungsgericht über das In Kraft treten des Annullierungsurteils gesondert entscheiden. Dieses Datum darf nicht später als ein Jahr nach der Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt liegen. Ist das In Kraft treten des Annullierungsurteils aufgeschoben, verhandelt und entscheidet die TGNV vorrangig über die Gesetzesvorlage, welche die durch das Annullierungsurteil entstandene Rechtslücke schließen soll. (Art.153 Abs. 4 TVerf).

Die Kompetenz des Verfassungsgerichts das In Kraft Treten der Aufhebungsentscheidungen zurückzustellen, führte während der Verfassung von 1961 zu Meinungsverschiedenheiten in der Lehre. Der Fortbestand eines Gesetzes, das vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft wurde, ist nicht ohne weiteres unproblematisch. Es kann zwar gesagt werden, dass ein Gesetz, dessen Aufhebung für eine Zeit verschoben wurde, technisch gesehen zwar noch gültig ist doch aus soziologischer Sicht nicht mehr legitim ist. Dem ist aber entgegenzusetzen, dass auf Grund der sofortigen in Kraft Setzung einer Aufhebungsentscheidung eine Rechtslücke entstehen kann, die u. U. zu einer Gefährdung der Rechtsordnung führen kann.

Frellich muss das Gericht nicht immer die Aufschlebung des in Kraft Treten seiner Entscheidung anordnen. Das liegt allein im Ermessen des Verfassungsgerichts.

Ohne schriftliche Begründung dürfen die Aufhebungsentscheidungen des Verfassungsgerichts nicht veröffentlicht werden. Mit anderen Worten muss die Begründung der Annullierungsurteile vorliegen, damit diese in Kraft treten können.

#### **4. Rückwirkungsverbot**

Die Verfassung sieht ein Rückwirkungsverbot für die Aufhebungsentscheidungen vor. Man könnte unbedacht denken, dass ein für verfassungswidrig gehaltenes Gesetz als niemals existent anzusehen ist. Demzufolge könnte ein niemals vorhandenes Gesetz für sich allein einer Rückwirkung der Rechtslage nicht entgegenstehen; beispielsweise wären demnach alle Rechtsgeschäfte haltlos, wenn sie im Vertrauen auf den Rechtszustand auf Grundlage des jetzt für verfassungswidrig erklärten Gesetzes getätigt wurden. Es liegt aber auf der Hand, dass im Sinne der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens der Rückwirkung eine verfassungsrechtliche Grenze gezogen werden muss. Daher hat sich die Verfassung zu Recht für ein Rückwirkungsverbot der Annullierungsurteile entschieden.

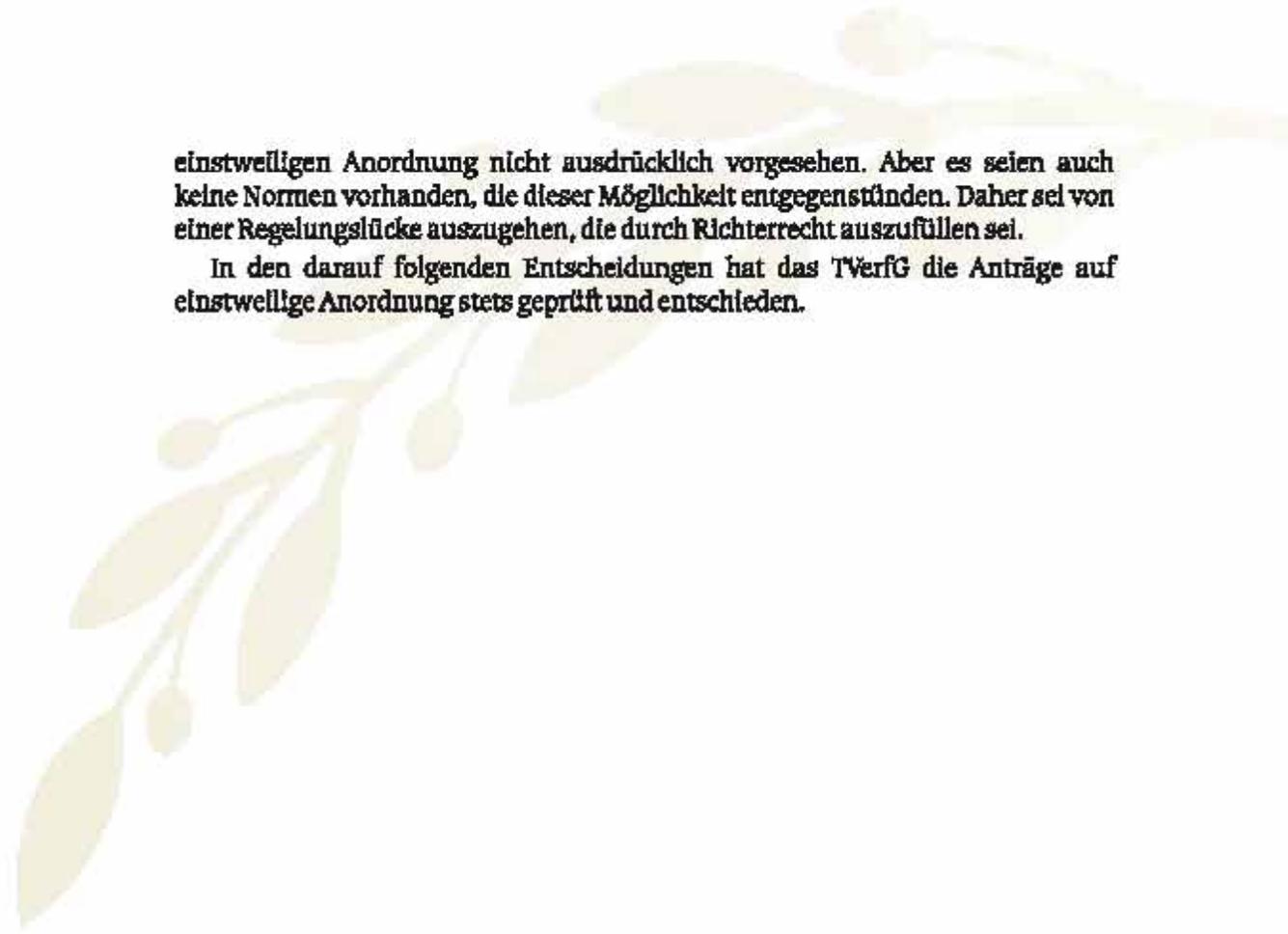
Das heißt die angefochtenen Normen sind bis zur Veröffentlichung der Aufhebungsentscheidung im Amtsblatt gültig. Dieses System unterscheidet sich völlig von der Verfassungsmäßigkeitskontrolle in den USA, wo die Richter die strittigen Normen lediglich für verfassungswidrig erklären – ohne sie ausdrücklich aufzuheben.

Welchen Einfluss die Aufhebungsentscheidung auf rechtskräftige Strafen haben, ist der Verfassung nicht unmittelbar zu entnehmen. Da aber die Fortsetzung der Vollstreckung eines Urteils, das auf einer nunmehr für verfassungswidrig erklärten und aufgehoben Gesetzes beruht, widerspricht den wesentlichen Grundsätzen des Strafrechts. Daher ist es sinnvoll die Vollstreckung auszusetzen. Das Gleiche gilt auch für den Fall, in dem nach der Aufhebungsentscheidung ein milderes Gesetz zur Anwendung kommen wird.

#### **5. Einstweilige Anordnung**

In der verfassungsgerichtlichen Doktrin ist umstritten, ob im Rahmen der Annullierungsverfahren die vorläufige Aussetzung der Gültigkeit des Gesetzes angeordnet werden kann.

Die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung ist weder in der Verfassung noch im Gesetz vorgesehen. Das Verfassungsgericht sieht sich seit der Entscheidung E. 1993/40-2 vom 21-10-1993 für einstweilige Anordnung zuständig. Zur Begründung führt das Gericht aus, die einstweilige Anordnung sei eine Stufe des Prozessverlaufs und „ein Mittel, das der effektiven richterlichen Prüfung innewohnt.“ Andernfalls wären der Bürger und die öffentliche Ordnung vom Schutze der Verfassung entblößt. Zwar sei die Möglichkeit zu einer



einstweiligen Anordnung nicht ausdrücklich vorgesehen. Aber es seien auch keine Normen vorhanden, die dieser Möglichkeit entgegenstünden. Daher sei von einer Regelungslücke auszugehen, die durch Richterrecht auszufüllen sei.

In den darauf folgenden Entscheidungen hat das TVerfG die Anträge auf einstweilige Anordnung stets geprüft und entschieden.

## Die Arbeitslast des Verfassungsgerichts

Während sich bis vor zwei Jahren die Arbeitslast des Verfassungsgerichts von Jahr zu Jahr schwankte, hat sich die Zahl der eingegangenen Akten nunmehr stetig erhöht. Für den Zeitraum von 1981-2000 lag die Zahl der Klagen durchschnittlich bei 62; im Jahre 2001 waren es 508 Klagen, 2002 insgesamt 183 Klagen. Die Gründe für die Expansion sind vielseitig. Zunächst liegt es daran, dass viele Normen des Amnestiegesetzes Nr. 4616 wegen Verstoßes gegen das Gleichheitsgebot nach Art. 10 TVerf zeitgleich von mehreren Gerichten für verfassungswidrig gehalten und dem Verfassungsgericht vorgelegt wurden. Ferner liegt es daran, dass das Parlament in den letzten Jahren intensiv gesetzgeberisch tätig war. Schließlich ist als Grund zu nennen, dass an der Verfassung im Oktober 2001 grundlegende Änderungen vorgenommen wurden. Die Auswirkung der Änderungen im Übergangs-Art. 15 TVerf macht dies besonders deutlich. Denn nach der alten Rechtslage konnte gegen die in der Zeit der Militärdiktatur (12.09.1980 bis 07.12.1983) erlassenen Gesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft sowie gegen die Entscheidungen und Verfügungen über die Rechtsordnung, die gemäß dem Gesetz Nr. 2324 getroffen wurden, der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht erhoben werden. Durch die vorerwähnte Änderung wurde die Prüfungssperre aufgehoben. Die Zahl der gesetzlichen Regelungen während der Militärdiktatur lag bei 803. Die meisten davon (z.B.: das Gesetz über politische Parteien, das Wahlgesetz, das Versammlungsgesetz, das Streik- und Aussperrungsgesetz, das Gewerkschaftergesetz, das Hochschulgesetz, das Notstandsgesetz, das Sicherheitsgerichtsgesetz) waren mitunter die wichtigsten Gesetze für die Rechte des einzelnen Bürgers sowie für die demokratische Grundordnung im Land im Allgemeinen.

Obwohl seitens des Gerichts, der Lehre und der Öffentlichkeit die Diskussion zur Reduzierung der Arbeitslast und Neustrukturierung des Verfassungsgerichts frühzeitig angeregt wurde, konnten bisher noch keine konkreten Fortschritte erzielt werden.

## Die Organisationsstruktur des Verfassungsgerichts

### 1. Mitglieder des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht besteht aus 11 ordentlichen und 4 Reservemitgliedern. Detaillierte Informationen sind bereits unter der Überschrift „Gründung“ zu finden.

### 2. Berichtserstatter

Zur Unterstützung der Arbeit des Verfassungsgerichts werden Berichtserstatter beschäftigt. Dem Gericht muss eine ausreichende Anzahl von Berichtserstattern zur Verfügung gestellt werden.

Die Berichtserstatter werden unter den Richtern, Staatsanwälten, Rechnungsprüfern, obersten oder spezialisierten Rechnungsprüfern des Rechnungshofs auf Gesuch des Kandidaten für den Posten eines Berichtserstatters und mit Zustimmung des Präsidenten des Verfassungsgerichts von der jeweiligen Institution dem Verfassungsgericht zur Verfügung gestellt. Die assoziierenden Professoren, Assistenz-Professoren und wissenschaftliche Assistenten mit Dr.-Titel aus den Bereichen der Rechts-, Wirtschafts- und Politikwissenschaften können unter denselben Bedingungen ernannt werden.

Bei den Personalangelegenheiten der Berichtserstatter gelten die Regeln, die für das Dienstverhältnis mit der jeweiligen Institution maßgeblich sind. Die Tätigkeit des Berichtserstatters beim Verfassungsgericht gilt daher als in dieser seinen Mitarbeiter zur Verfügung stellenden Institution verbracht. Die Beurteilung von Berichtserstattern und die Festlegung ihrer Beförderung erfolgt nach der schriftlichen Beurteilung des Präsidenten des Verfassungsgerichts. Die Angelegenheiten in Bezug auf Urlaub, Krankheit werden vorrangig vom Präsidium des Verfassungsgerichts bearbeitet und zum Zwecke der Eintragung in die Personalakte den jeweiligen Institutionen mitgeteilt.

Die Berichtserstatter erledigen neben ihren Hauptaufgaben auch diejenigen Aufgaben, die ihnen vom Präsidenten übertragen werden. Sie nehmen auch an der wissenschaftlichen Forschung teil.

### 3. Generalsekretariat

Ein vom Präsidenten beauftragter Berichtserstatter nimmt neben seiner Hauptaufgabe zusätzlich auch die Aufgabe des Generalsekretärs wahr. Die unten aufgelisteten Abteilungen sind bei ihrer Tätigkeiten an die Weisungen des

Generalsekretärs gebunden. In diesem Zusammenhang werden die Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, der Technik und des Gesundheitswesens vom Generalsekretär eingestellt.

#### **4. Abteilung des Verfassungsgerichts**

Unter der Leitung des Generalsekretärs sind folgende Direktionen tätig:

- a. Abteilung für Entscheidungswesen
- b. Geschäftsstelle
- c. Abteilung für Personal und Bildung
- d. Präsidialkanzlei
- e. Abteilung für Finanzwesen
- f. Abteilung für Verwaltungswesen,
- g. Rechenzentrum
- h. Abteilung für Publikationen
- i. Abteilung für Bibliothekswesen

## Die Arbeitslast des Verfassungsgerichts

Die Anzahl der vom Gericht behandelten Fälle von seiner Gründung bis zum 15.08.2006 erklärt sich wie folgt:

Zusammen in allen Bereichen standen im August 2006 noch 262 Fälle zur Entscheidung an. Darunter sind 41 Fälle im Rahmen des Verfahrens über das Verbot von politischen Parteien, von denen sechs noch rechtshängig sind. Das Gericht hat in seiner Eigenschaft als Strafgericht bei Anklagen gegenüber hohen Staatsbeamten bisher in 16 Fällen seit seiner Gründung entschieden. Im Jahre 2004 wurde es in fünf Fällen als Strafgericht in Folge von Vorwürfen gegenüber sieben früheren Ministern und einem Ministerpräsident angerufen; drei Fälle wurden abgeurteilt, zwei stehen noch aus.

Der Durchschnittswert der an das Verfassungsgericht herangetragenen Fälle zwischen 1981 und 2000 beträgt 62. Die Anzahl der vom Gericht behandelten Fälle ist nach dem Jahre 2000 um das dreifache gestiegen. Der Grund dafür sind einige

YEARS	Annual Advers	Applications by General Courts	Waiving of Parliamentary Immunity	Dissolution of Political Parties	High Court trials	Waiving in Political Parties
1952	8	28	-	-	-	-
1953	145	39	-	-	1	-
1954	15	29	-	-	-	-
1955	13	21	-	2	-	-
1956	7	19	-	1	-	-
1957	15	24	5	-	-	-
1958	7	48	12	-	-	-
1959	19	31	-	-	-	-
1960	23	32	-	-	-	-
1961	17	29	2	-	-	-
1962	13	38	-	-	-	-
1963	15	22	-	-	-	-
1964	9	38	1	-	-	-
1965	5	187	-	-	-	-
1966	22	38	-	-	-	-
1967	11	196	-	-	-	-
1968	29	49	-	-	-	-
1969	10	28	-	-	-	-
1970	9	79	-	-	-	-
1971	-	15	-	-	2	-
1972	-	8	-	-	2	-
1973	-	11	-	6	-	-
1974	8	8	-	2	-	-
1975	12	19	-	1	1	-
1976	10	14	-	-	-	1
1977	13	22	-	1	-	2
1978	10	62	-	1	-	-
1979	8	23	-	1	-	4
1980	13	27	-	1	-	3
1981	7	64	-	3	-	6
1982	5	43	-	2	-	4
1983	28	38	-	3	2	1
1984	19	34	38	3	-	3
1985	13	43	-	1	-	1
1986	15	81	-	1	-	-
1987	4	79	2	3	-	7
1988	2	68	1	1	-	1
1989	12	39	-	1	-	-
1990	29	67	-	-	-	-
1991	23	472	-	2	-	1
1992	11	180	-	-	-	2
1993	15	85	-	3	-	2
1994	28	98	-	7	3	1
1995	39	194	-	-	-	4
1996	21	121	-	-	-	-

Gesetzesänderungen und radikale gesetzliche Reformen, welche aus Anlass zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Angleichung an den rechtlichen Besitzstand der Europäischen Union vorgenommen wurden.

Einer der Hauptgründe für die hohe Arbeitslast des Verfassungsgerichts ist die Vielzahl von sich wiederholenden Fällen, die von vornherein wenig Aussicht auf Erfolg haben. Wenn ein Antrag in den Zuständigkeitsbereich des Gerichts fällt, ist es verpflichtet, in der Sache zu entscheiden. Es hat nicht die Befugnis, den Antrag als unzulässig abzuweisen.

Der rapide Anstieg von Anträgen in den letzten Jahren -als Folge der sich ändernden Gesetzeslandschaft in der Türkei- ist zu einer großen Belastung für die Arbeitsfähigkeit des Verfassungsgerichts geworden. Die Probleme der steigenden Arbeitslast und des Arbeitsrückstandes machen eine gründliche Novellierung der Arbeitsweise des Gerichts erforderlich. Dies könnte durch eine Änderung des in der Verfassung verankerten Systems herbeigeführt werden. Dazu wurde von Seiten des Verfassungsgerichts bereits ein Gesetzesvorschlag zur Änderung der Verfassung ausgearbeitet, wonach die organisatorische und prozessuale Neustrukturierung des Gerichts in 2004 eingeleitet werden sollte. Der Gesetzesvorschlag sieht vor, die Anzahl der Verfassungsrichter zu erhöhen und die Unterscheidung zwischen ordentlichen Richtern und Reserverichtern abzuschaffen. Sowie das Verfassungsgericht in zwei Sektionen zu unterteilen und einige Angelegenheiten für das gemeinsamen Plenum vorzubehalten. Der Vorschlag beinhaltet auch die Einführung der Möglichkeit einer individuellen Verfassungsbeschwerde für den Einzelnen zur Durchsetzung seiner staatsbürgerlichen und politischen Rechte. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Anzahl der Verfahren gegen die Türkei beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte weniger werden. Es ist zu hoffen, dass die vorbereitete Verfassungsänderung in den kommenden Jahren in die Tat umgesetzt werden kann.

Das Gebäude, in dem das Verfassungsgericht untergebracht ist, befindet sich in Çankaya, dem Zentrum von Ankara. Das gegenwärtige, im Jahre 1989 erbaute und ein Areal von 5.000 qm umfassende Gebäude des Verfassungsgerichts kann den Anforderungen des Gerichts nicht mehr genügen. In Anbetracht der künftigen Herausforderungen hat das Gericht die Planung zur Errichtung eines neuen Gebäudes in Auftrag gegeben. Das auf die speziellen Bedürfnisse des Gerichts ausgerichtete Gebäude wird auf dem neusten Stand der Technik auf einer Grundstücksfläche von 64.000 qm gebaut und Ende 2009 fertig gestellt sein.

## Die Internationalen Beziehungen des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht legt großen Wert auf Zusammenarbeit mit den Verfassungsgerichten, hohen Gerichten anderer Länder und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. In Verwirklichung dieser Zusammenarbeit beteiligt es sich aktiv an zahlreichen internationalen und regionalen Konferenzen. Bis vor kurzem wurden die internationalen Beziehungen von der Präsidentskanzlei des Gerichts geleitet. In Anbetracht des Ziels die internationalen, regionalen und bilateralen Beziehungen zu intensivieren, hat das Verfassungsgericht seine Geschäftsordnung geändert und eine Abteilung für internationale Beziehungen am 26. Mai 2006 gegründet.

Das Gericht ist als siebtes Mitglied in die Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte im Jahre 1987 während des Kongresses in Lissabon beigetreten. Der 8. Kongress der Konferenz fand im Jahre 1990 in Ankara statt. Das Gericht nimmt an den alle drei Jahre stattfindenden Treffen regelmäßig teil. In dem jüngsten Treffen des 14. Kongresses vom 07.09. – 08.09.2006 in Vilnius haben die Präsidentin Tülay Tuğcu und der Generalsekretär Kemal Baslar das Verfassungsgericht vertreten.

Jedes Jahr besucht eine Delegation von Verfassungsrichtern und Berichterstattern verschiedene Länder, um sich über den Aufbau und die Struktur



der Verfassungsgerichte oder vergleichbare Einrichtungen dieser Länder zu informieren. Zwei Delegationen besuchten die skandinavischen Länder in 2003 und 2004, eine Delegation besuchte Italien und die Schweiz in 2005. Im November 2006 brach eine weitere Delegation nach Chile, Argentinien und Brasilien auf, um vor Ort das System der lateinamerikanischen Verfassungsgerichte zu beobachten.

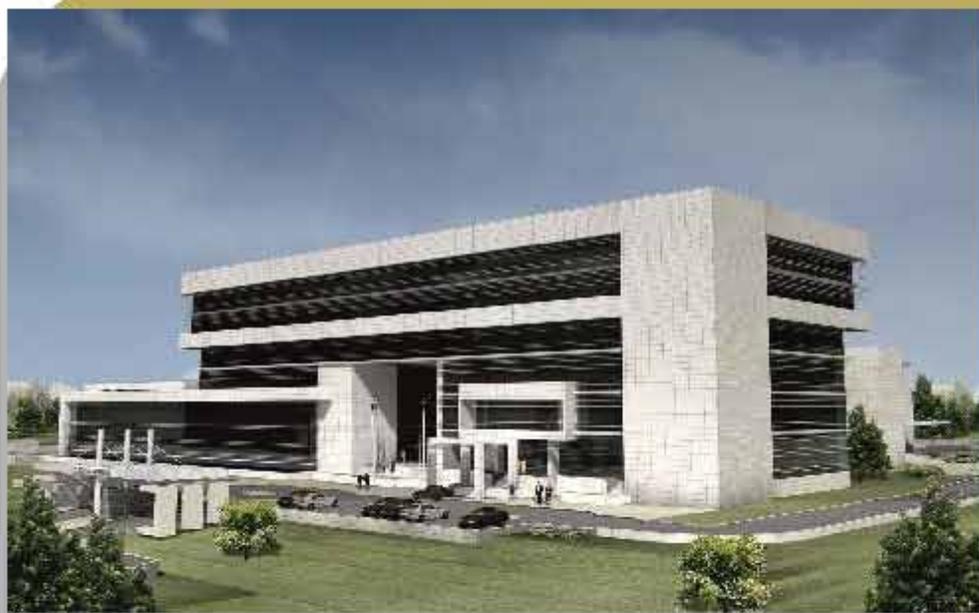


Die Türkei ist Mitglied der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht, besser bekannt unter dem Namen „Venedig-Kommission“. In 2004 bekundeten die Fachleute in der Kommission ihre Meinung zu den geplanten Gesetzesänderungen in Bezug auf die Neustrukturierung des Gerichts. Die Vertreter der Kommission nahmen an zahlreichen Veranstaltungen des Gerichts teil. Gianni Buquicchio, Sekretär der Kommission, wohnte zum Beispiel dem letzten Symposium, das vom Gericht im April 2004 organisiert wurde, bei. In der CODICES Datenbank der Kommission können die bedeutendsten Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts abgerufen werden.

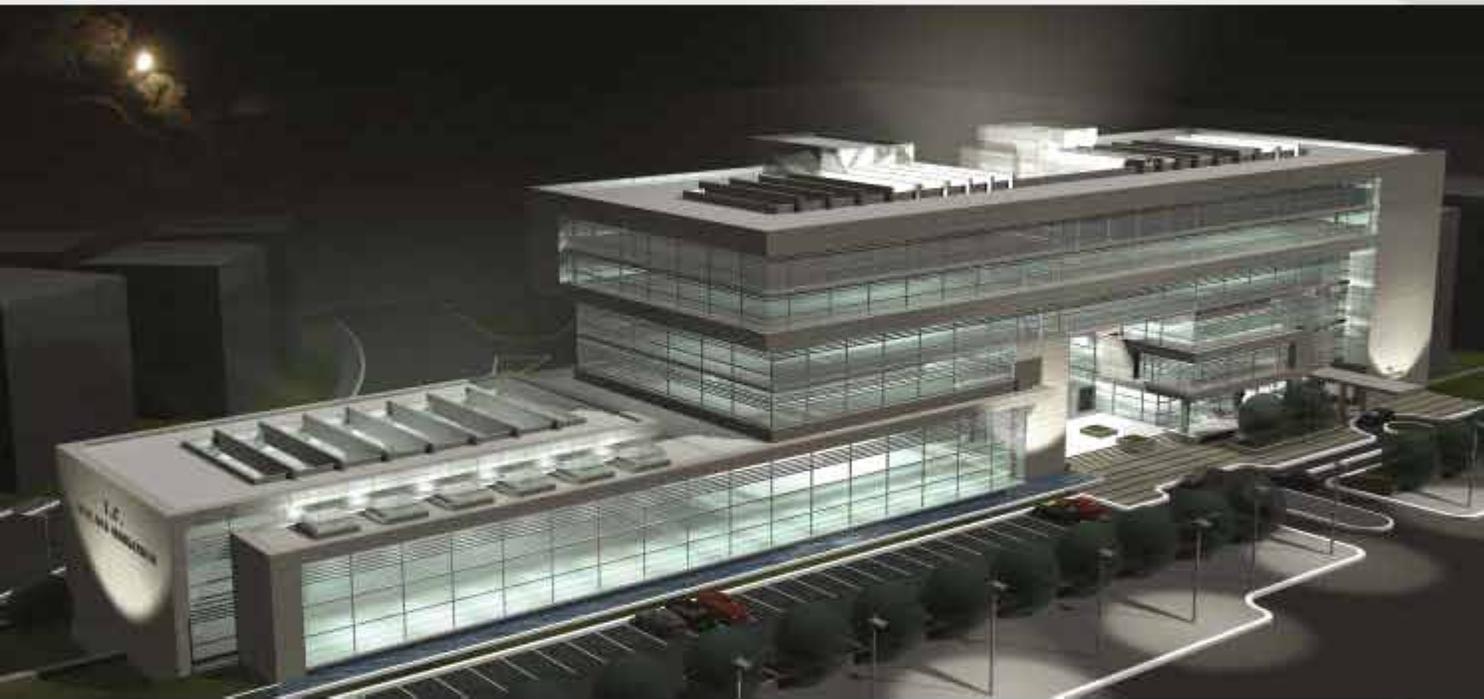
Das Gericht pflegt auch die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. So haben alle Verfassungsrichter zu verschiedenen Zeiten den Gerichtshof in Straßburg besucht. Die Präsidentin Tülay Tuğcu hielt am 20.01.2006 die Eröffnungsrede für das Gerichtsjahr des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit besuchte eine Gruppe der Straßburger Richter auf Einladung der Präsidentin das Gericht in der Zeit vom 22. – 24.09.2006.



Zum Jahrestag der Gründung des Verfassungsgerichts am 25. April werden jedes Jahr Symposien organisiert. Richter von verschiedenen Verfassungsgerichten werden zu diesem Anlass eingeladen. Auf dem letzten Symposium zum Beispiel, welches zum 44. Jahrestag am 22-24. September 2006 stattfand, wurden die konstitutionellen Probleme der Türkischen Republik erörtert. Zahlreiche Verfassungsrichter aus Aserbaidschan, Bulgarien, der Türkischen Republik Nordzypem, Kasachstan, Kirgistan und Tadschikistan nahmen an dem Symposium teil.







44<sup>th</sup>  
year

Address : Şimon Bolivar Caddesi No: 23 06540 Çankaya / ANKARA / TURKEY  
Phone : +90 312 440 35 35 Fax : +90 312 439 59 24 e-mail : info@anayasa.gov.tr

[www.anayasa.gov.tr](http://www.anayasa.gov.tr)